

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Savate - Canne - Bâton Deutschland e.V.

Der Verband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Franken-
berg/Eder.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Verbandes ist die Pflege und Interessenvertretung der Kampfsportarten Französischen Ursprungs in Deutschland. Vereine, Arbeitsgemeinschaften und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes sollen bei der Ausübung des Savate und verwandter Disziplinen als Breiten- und Wettkampfsport betreut werden. Die Kampfsportarten des frankophonen Kulturkreises sollen zum Wohle der Gesellschaft allen, besonders der Jugend, vermittelt werden.

Arbeitsgemeinschaften können mit der Betreuung anderer Kampfsportarten oder besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verband kann im Interesse der Zielsetzung gem. § 2 Mitglied in anderen, bundesweiten oder internationalen Verbänden werden.

Den Mitgliedern bleibt es unbenommen, Kampfsportarten in anderen Verbänden zu betreiben und an deren Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 4 Überschüsse-Vergütungen

Überschüsse und Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind:

- a) Einzelmitglieder
natürliche Personen, die dem Verband angehören.
- b) Gruppenmitglieder
ausschließlich Amateurvereine und Amateurabteilungen,
die die Rechtsform eines e.V. besitzen und
gemeinnützig sind.
- c) außerordentliche Mitglieder
Neigungsgruppen und Vereinigungen, die die vom
Verband repräsentierten Sportarten betreiben, ohne
die Voraussetzung von b) zu erfüllen.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Savate - Canne -
Bâton Deutschland e.V. schriftlich zu beantragen. Binnen
einer Frist von 4 Wochen entscheidet der geschäftsführende
Vorstand über den Antrag. Bei Ablehnung durch diesen sind
weitere Entscheidungsinstanzen der Gesamtvorstand und die
Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

Die Beiträge richten sich nach der Anzahl der von den
Vereinen/Gruppen gemeldeten Mitglieder.
Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen
des Verbandes. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung
festgelegt, die von der Mitgliederversammlung verab-
schiedet resp. geändert wird.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verband ist mit einer Frist von 6 Wochen
zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muß dem Vorstand
schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht erlischt
mit Ablauf des Jahres des Ausscheidens. Beim Ausscheiden
ist das Eigentum des Verbandes zurückzugeben.

§ 8 Ausschluß

Der Ausschluß aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein
Mitglied:

- Den Verband durch sein Verhalten schädigt,
- die Satzung oder Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes
grob mißachtet,
- seinen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt.

Der Ausschluß wird durch den Vorstand vollzogen. Zuvor ist
das Mitglied schriftlich zu informieren und ihm Gelegenheit
zu geben, sich zu äußern. Legt das Mitglied binnen 2 Wochen
schriftlich Einspruch ein, so entscheidet eine
Mitgliederversammlung über den Ausschluß.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Teilnahme an allen Veranstaltungen und Maßnahmen des Verbandes entsprechend Ausschreibung
 - b) Das aktive und passive Wahlrecht im Verband auszuüben und auf Versammlungen zu reden und Anträge zu stellen, wie in § 12 näher geregelt.
- Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die Verbandssatzung, -ordnungen und -beschlüsse zu beachten,
- b) die in der Satzung des Verbandes niedergelegten Grundsätze zu fördern,
- c) Ihre Stärkemeldung entsprechend der in der Beitragsordnung festgelegten Frist wahrheitsgemäß abzugeben und Beiträge rechtzeitig zu entrichten,
- d) übernommene Ämter gewissenhaft auszufüllen.

§ 11 Leitung des Verbandes

Die Leitung des Verbandes obliegt dem gesetzlichen Vorstand. Er setzt sich zusammen aus:

Der/dem PräsidentIn, zugleich SchriftführerIn,
der/dem VizepräsidentIn, zugleich KassenwartIn.

Der Verband wird von PräsidentIn und VizepräsidentIn gerichtlich und außergerichtlich vertreten. JedeR ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf berufen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt. Sollten die Ämter des erweiterten Vorstandes von der Versammlung nicht besetzt werden, betreut der gesetzliche Vorstand diese mit oder setzt MitarbeiterInnen für diese oder weitere Funktionen kommissarisch ein. Ebenso kann der Vorstand eineN GeschäftsführerIn einsetzen zur Führung der laufenden Geschäfte entsprechend der Weisungen des Vorstandes beauftragen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Mindestens einmal pro Jahr muß eine Mitgliederversammlung stattfinden. Außerdem muß sie einberufen werden, wenn das Wohl des Verbandes es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
- b) Entlastung und Wahl von Vorstandmitgliedern
- c) Änderung der Satzung
- d) Entscheidung über eingegangene Anträge
- e) Wahl von 2 KassenprüferInnen für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich, nach zweimaliger Wahl muß mindestens einE PrüferIn neu gewählt werden.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Dies muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich geschehen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis eine Woche vor derselben schriftlich zu stellen.

Dringlichkeitsanträge während der Versammlung sind zulässig, sofern sie nicht die Satzung berühren.

In der Mitgliederversammlung sind die Gruppenmitglieder entsprechend ihrer gemeldeten Stärke (pro 100 Mitglieder 5 Stimmen), die Einzelmitglieder mit einer Stimme stimmberechtigt. Außerordentliche und Gründungsmitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen VersammlungsleiterIn und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen.

§ 13 Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Mitglieder in geeigneter Form zu ehren. Hierfür kann eine Ehrenordnung erlassen werden.

§ 14 Geschäftsjahr-Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankenberg.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung und Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlußbestimmung

Weitere Einzelheiten können durch den Vorstand in Ordnungen geregelt werden. Diese sollen durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.4.1993 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen, die zu der jetzigen Satzung führten wurden in der Mitgliederversammlung am 2.9.2005 beschlossen.